

**Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung der Gemeinde Korb
(KERNZEIT- UND HORTSATZUNG)**

Gemeinderatsbeschluss	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt / Online
04.06.2013	KW 25 / 20.06.2013
29.07.2014	KW 32 / 07.08.2014 (Änderungen)
25.07.2017	KW 36 / 07.09.2017 (Änderungen)
24.07.2018	KW 30 / 27.07.2018 (Änderungen)
28.07.2020	KW 32 / 06.08.2020 (Änderungen)
06.07.2021	KW 28 / 15.07.2021 (Änderungen)
13.07.2022	KW 29 / 21.07.2022 (Änderungen)
11.07.2023	KW 29/ 19.07.2023 (Änderungen)

Gültigkeit: ab 1. September 2023

Bearbeitende Stelle: Sachgebiet Kindergärten,
Schule und Jugend

Inhaltliche Verknüpfung zu: Kindergartensatzung

Stand: 11.07.2023

Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 06.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung) in der Fassung vom 04.06.2013 mit Änderungen vom 29.07.2014, 25.07.2017, 24.07.2018, 28.07.2020, 06.07.2021, 13.07.2022 und 11.07.2023 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Korb betreibt ihre Angebote der Kernzeit- und Hortbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der Hort und die Kernzeitbetreuung sind eigenständige, pädagogische Tageseinrichtungen für Schulkinder bis zur vierten Klasse. Ziel ist, im zeitlich möglichen Rahmen, eine ganzheitliche Begleitung der Kinder und deren Eltern.

Nach § 22 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
3. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Betreuung umfasst neben einer situationsorientierten Freizeitgestaltung auch die pädagogische Hausaufgabenbegleitung (bei Betreuung bis 17.30 Uhr) gemäß aktuell vorliegender pädagogischer Konzeption.

4. Es wird außerdem eine Schulkind-Betreuung in den Ferien angeboten. Näheres ist in Anlage 2 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Gemeinde Korb erhebt die Betreuungsgebühren für ihre Einrichtungen. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufnahme

1. Es besteht derzeit kein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in einer unter § 1 genannten Einrichtung.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Es muss gewährleistet sein, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen werden kann.
3. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Korb haben. Auswärtige Kinder können in die Einrichtung aufgenommen werden, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.
4. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden (gemäß Infektionsschutzgesetz) oder dauernd pflegebedürftig sind.
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die üblichen Schutzimpfungen, beispielsweise gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
6. Die Anmeldung des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der dazugehörigen Erklärungen von allen Personensorgeberechtigten.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des Kindes durch alle Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach § 4.

§ 4 Ausschluss

Die Gemeinde kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags oder des Essensgeldes von mehr als einem Monat eintritt,
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere die in den §§ 6 Nr. 3,4 und 8 genannten, wiederholt nicht beachten,
- sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und Information der Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 5 Änderung der Betreuungsform

Grundsätzlich kann die Betreuungsform nur zum Schuljahresbeginn, also dem September eines Jahres, aus wichtigem Grund gewechselt werden (z.B. bei beruflichen Veränderungen der Eltern). Die Änderung ist schriftlich bei der Gemeinde Korb mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Betreuungsformwechsel zu beantragen. Die Gemeinde prüft, ob ein zeitnahe Wechsel der Betreuungsform durchgeführt werden kann und teilt die Änderung den pädagogischen Fachkräften mit. Eine Änderung der Betreuungsform ist ausschließlich zum Monatsbeginn möglich.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.
2. Das Angebot kann pro Betreuungsform von 2 bis 5 Tagen in Anspruch genommen werden.
3. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
4. Bei der Hortbetreuung und der Kernzeitbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
5. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen oder im Internet unter www.korb.de abrufbar.
6. In den Schulferien findet mit Ausnahme der Schließtage eine Ferienbetreuung statt. Die Anmeldungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und bearbeitet. Übersteigen die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet die Verwaltung über ein geeignetes Auswahlverfahren.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließtage und Zeiten für die Fortbildung der Betreuungskräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Nr. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden muss.

§ 8 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag muss der Einrichtungsleitung die Erkrankung mitgeteilt werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbstständig in der Einrichtung verabreichen.
5. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

§ 9 Elternbeiträge

1. Für den Besuch der Einrichtung werden ein Elternbeitrag und (gegebenenfalls) zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er kann auf Wunsch abgebucht werden. Ansonsten ist er jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
2. Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird. Sollte die Betreuung in den Ferien beansprucht werden, fallen zusätzliche Kosten für diese an (siehe Anlage 3). Bei Erstbesuch des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag. Zu Beginn des Schuljahres ist abweichend davon immer der volle Elternbeitrag für den ersten Monat des Schuljahres zu zahlen.
3. Bei Abmeldung eines Kindes sind der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

4. Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
5. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Elternbeiträge und das gegebenenfalls zusätzliche Essensgeld berechnen sich entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
7. Die Elternbeiträge berechnen sich sowohl bei der Kernzeit- als auch der Hortbetreuung (Betreuungsblock A, B, C und D) nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.
8. Für die von den Kindern in Anspruch genommenen Ferienbetreuungszeiten fallen zusätzliche Gebühren an, die im laufenden Monat zu entrichten sind. Diese berechnen sich entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
9. Bei der Hortbetreuung (Betreuungsblock D) besteht, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten Person.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Personensorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden.
5. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 04.06.2013 ist seit dem 01.09.2013 in Kraft. Sie wurde durch Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats am 29.07.2014, 25.07. 2017, 24.07.2018, 28.07.2020, 07.07.2021, 13.07.2022 und 11.07.2023 geändert. Die geänderte Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung ab dem 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Korb, 11.07.2023



Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage 1:
Übersicht über die Betreuungsmöglichkeiten an den Schulstandorten der
Gemeinde Korb**

Schulstandort	Betreuungsform*
Korb Urbanstraße 5	Schülerhort 11.20 - 17.30 Uhr (Block D mit Mittagessen)
Kleinheppach Endersbacher Str. 42 Endersbacher Str. 16	Kernzeitbetreuung 7.00 - 8.00 Uhr (Block A) 11.20 - 13.30 Uhr (Block B) 11.20 - 14.30 Uhr (Block C mit Mittagessen)

* für Schulkinder bis zur 4. Klasse. Die oben genannten Betreuungszeiten können sich bedarfsgerecht ändern. Die genauen, täglichen Öffnungszeiten sind im Internet unter www.korb.de abrufbar.

Anlage 2: Übersicht über die Ferienbetreuung

1. Je nach Lage der Ferien und in Absprache mit den Eltern wird eine Ferienbetreuung angeboten.
2. Es kann von Montag bis Freitag zwischen einer Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr oder einer Ganztagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr gewählt werden. Die Ganztagsbetreuung enthält ein Mittagessen, das bereits in der Ganztagesbetreuungsgebühr enthalten ist (siehe Anlage 3).
3. Angehende Schulkinder, die bereits für eine Hort- oder Kernzeitenbetreuung angemeldet sind, können die Ferienbetreuung schon in der letzten Ferienwoche im Sommer in Anspruch nehmen, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
4. Eine Anmeldung muss schriftlich bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Schulferien, in denen die Betreuung stattfindet, erfolgen.
5. Eine Abmeldung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Schulferien, in denen die Betreuung stattfindet, erfolgen.
6. Falls das Kind krankheitsbedingt die Ferienbetreuung nicht besuchen kann, ist dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nur nach Vorlage dieser Bescheinigung entfällt im Krankheitsfall die Zahlungspflicht der Gebühr.
7. Es werden nicht alle Schulferienzeiten mit der Ferienbetreuung abgedeckt. Es fallen weitere Schließtage aus betrieblichen Gründen an.
8. Für die Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben (siehe Anlage 3).
9. Übersteigen die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet die Verwaltung auf Basis eines geeigneten Auswahlverfahrens (z.B. nach nachgewiesenem berufsbedingtem Bedarf).
10. Das Formular zu Anmeldung Ihres Kindes in der Ferienbetreuung finden Sie auf unserer Homepage.

Anlage 3:

Übersicht über die Elternbeiträge für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulstandorten während der Schulzeit

(nach Anlage 1)

Die Gebühren und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird. Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren pro Familie. Abhängig vom Schulstandort stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

- Block A von 7.00 - 8.00 Uhr (Kernzeitbetreuung vor dem Unterricht)
- Block B von 11.20 - 13.30 Uhr (Kernzeitbetreuung nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr)
- Block C von 11.20 - 14.30 Uhr (Kernzeitbetreuung nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr)
- Block D von 11.20 - 17.30 Uhr (Schülerhortbetreuung nach Unterrichtsende bis 17.30 Uhr)

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Block A kann jeweils nur in Kombination mit einem der Mittagsblöcke B, C oder D gebucht werden.

Gebühren für Block A (Betreuung von 7.00 – 8.00 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind Ab 01.09.2023	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	39,00 €	35,00 €	28,00 €	23,00 €	15,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	30,00 €	26,00 €	23,00 €	17,00 €	10,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	20,00 €	17,00 €	13,00 €	10,00 €	7,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	5,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €	2,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block B (Betreuung von 11.20 – 13.30 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind ab 01.09.2023	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	85,00 €	74,00 €	62,00 €	49,00 €	30,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	65,00 €	55,00 €	47,00 €	37,00 €	24,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	42,00 €	37,00 €	30,00 €	25,00 €	15,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	13,00 €	11,00 €	9,00 €	8,00 €	4,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block C (Betreuung von 11.20 – 14.30 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind ab 01.09.2023	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	125,00 €	109,00 €	88,00 €	71,00 €	44,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	94,00 €	81,00 €	67,00 €	53,00 €	35,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	63,00 €	53,00 €	46,00 €	36,00 €	23,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	22,00 €	16,00 €	13,00 €	11,00 €	7,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block D (Betreuung von 11.20 – 17.30 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind ab 01.09.2023	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	257,00 €	206,00 €	154,00 €	105,00 €	52,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	196,00 €	157,00 €	118,00 €	78,00 €	39,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	128,00 €	105,00 €	78,00 €	51,00 €	26,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	42,00 €	35,00 €	26,00 €	16,00 €	9,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Essensgeld

Die Gebühren für das Mittagessen für Kinder, die an der Kernzeitbetreuung bis 14.30 Uhr teilnehmen (Block C) und für Kinder, die an der Schülerhortbetreuung bis 17.30 Uhr teilnehmen (Block D), sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese betragen monatlich zusätzlich:

Essensgeld	
1 Tag pro Woche	13,50 €
2 Tage pro Woche	27,00 €
3 Tage pro Woche	40,50 €
4 Tage pro Woche	54,00 €
5 Tage pro Woche	67,50 €

Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

Ferienbetreuung	
Vormittagsbetreuung von 07.00 - 13.30 Uhr pro Tag	12,00 €
Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen von 07.00 - 17.30 Uhr pro Tag	21,00 €